

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unserer Waffe,
Unerschrocken mehr Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Briefzettel.

Inserate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Preuss' Verlag).
Spandauerstraße No. 1.

Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingl
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 22. October.

Berlin, den 21. Octbr. 1857.

Stadgericht

Zweite Deputation.

Sitzung vom 20. October.

1. Die unversch. Joh. Sophie Emilie Plack ist der Unterschlagung, des Betruges und des Diebstahls angeklagt. Die Angeklagte empfing im Mai d. J. von der verehel. Rathsler-Gattin zwei zugeschnittene Hemden zum Nähen, mit der Verpflichtung, dieselben an die Hüft zu zurückzuliefern, sie hat letzteres aber nicht gethan. Sie behauptet, die Hemden einer Frau zur Fertigung der Näharbeit übergeben und von dieser nicht zurückhalten zu haben. Dieser Einwand ist aber wahrscheinlich eine Erfindung, da die von ihr benannte Frau gar nicht aufzufinden gewesen ist. Vom Mai bis Juli d. J. stand die Angeklagte als Aufsichterin bei der verehel. Goldarbeiter Hanow im Dienst und überbrachte in dieser Zeit an die Frau Dr. Sauerhering ein für diese von der Hanow gefertigtes Kleid. Als sie bereits aus dem Dienstverhältnis bei der Hanow ausgetreten war, erschien sie nochmals bei der Frau Dr. Sauerhering, forderte dieselbe im Namen der Hanow auf, ihr jenes Kleid mitzugeben, indem die Hanow dasselbe als Muster benutzen wolle und fügte hinzu, daß die Hanow das- selbe alsbald zurückgeben würde. Die Frau Dr. S. ließ sich hierdurch bestimmen, das Kleid an die Angeklagte zu übergeben, worauf die Angeklagte, die von der Hanow gar keinen Auftrag zur Abholung des Kleides erhalten hatte, hat aber beide Kleider bei Seite gebracht und ist hierüber des Betruges und der Unterschlagung angeklagt. Im Juli d. J. arbeitete sie des Tages bei der verehel. Werkführer Lutter und machte die hierbei sich ihr darbietende Gelegenheit, dieselben aus einer unverschlossenen Commode vier- halb auch der verehel. Brettschneider Ballanzel eine Perle und ein Umschlagstück. In Bezug auf die 3 letzten Fälle war sie geschuldig, wurde in allen Fällen für schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, einer Geldbuße von 50 Thalern, event. noch 1 Monat Gefängnis zur Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2. Der Verlagsbuchhändler Franz Duncker hier ist Verleger einer Zeitschrift, welche unter dem Titel: „Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mitteldeutschland“ erscheint, deren Herausgeber der Dr. phil. Carl Friedrich Schaeffler ist, und von welcher alle 14 Tage eine Nummer ausgegeben wird. Die Zeitschrift ist ein Anzeigerblatt verbunden mit dem Titel: „Landwirthschaftlicher Anzeiger“ führt gleichzeitig mit dem Insetten der Zeitung bei der Nummer als Beilage ausgegeben wird. In Bezug auf diese Zeitung, und zwar in specie in Bezug auf die Nummern herab, aus der letzten Hälfte des vorigen Jahres, sind Schaeffler und Duncker einer Steuerdefraudation angeklagt. Die Steuerbehörde ist nämlich der Ansicht, daß der Herausgeber der Beilage der gedachten Zeitung verpflichtet sind, bloß für das damit verbundene Anzeigerblatt,

sondern auch für die Zeitung selbst die Stempelsteuer zu bezahlen, das Letztere hatten aber die beiden Angeklagten unterlassen, indem sie sich nicht dazu verpflichtet erachteten. Das Zeitungsstempelsteuergesetz bestimmt, daß dieser Steuer unterworfen seien: sämtliche cautionspflichtige Blätter und außerdem Anzeigerblätter aller Art, welche gegen Bezahlung Inserate aufnehmen, mögen dieselben in Verbindung mit andern steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein. So viel ist nun gewiß, daß die in Rede stehende „Landwirthschaftliche Zeitung“ an und für sich als ein rein wissenschaftliches und technisches Blatt nicht cautionspflichtig und demnach auch nicht stempelsteuerpflichtig ist. Die Steuerbehörde hat aber angenommen, daß diese Zeitung dennoch nicht bloß in Bezug auf den „Anzeiger“, sondern im Ganzen stempelsteuerpflichtig sei, weil beide Blätter eigentlich ein ungetrenntes Ganze bilden, das nur äußerlich in zwei Stücke getheilt sei, insofern am Schlusse jeder Nummer der Zeitung ein auf den landwirthschaftlichen Anzeiger als dazu gehörige Beilage verweisender Vermerk gedruckt und außerdem auch an der Spitze der ersten Nummer der Zeitung d. d. Jahre die Benachrichtigung enthalten ist, daß Inserate durch den beiliegenden Anzeiger die weiteste Verbreitung finden.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Obergerichtsassessor Müller, erklärte, daß er sich amtlich verpflichtet erachte, der Ansicht der denunciirenden Behörde beizutreten, obwohl er dieselbe persönlich nicht theile und beantragte, da die nach Ansicht der Steuerbehörde defraudirte Steuersumme 150 Thlr. beträgt, dem Gesetze gemäß den 4fachen Betrag dieser Summe, also 600 Thlr., als Strafe. Der Gerichtshof erkannte auf Nichtschuldig und führte in den sehr sorgfältig und klar ausgearbeiteten Gründen aus: daß die Steuerpflicht für derartige, aus mehreren Stücken, worunter ein bezahlte Inserate enthaltendes Beiblatt, bestehende Blätter in Bezug auf ihren ganzen Umfang nur dann begründet sei, wenn die Beilage sich als ein integrierendes Bestandtheil, als eine Fortsetzung resp. Ergänzung des Hauptblattes darstelle, daß dieser Fall aber hier nicht vorliege, indem der Anzeiger mit dem Hauptblatt, das seinen besonderen, ein abgeschlossenes Ganze bildenden Inhalt habe, nur in einer äußerlichen Verbindung stehe und diese nicht durch eine bloße Verweisung auf die gleichzeitige Ausgabe des Anzeigers verändert werde, mithin nur der „Anzeiger“ steuerpflichtig sei.

Der Angeklagte Duncker hatte sich in der schon am 18. d. M. stattgefundenen öffentlich mündlichen Verhandlung, in welcher das Erkenntniß bis auf heute angehängt worden war, selbst vertheidigt und mit großer Schärfe und Klarheit die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen als sein Verhalten rechtfertigend erörtert.

Wir behalten uns vor, die Gründe dieser für die gesammte Presse wichtigen gerichtlichen Entscheidung vollständig mitzutheilen.

3. Die unversch. Christiane Caroline Emilie Kiegeler ist des Wuchers angeklagt. Die unversch. Kiegeler hat die Angeklagte als eine Person bezeichnet, die Geld verleihe, erschien bei der Vernehmung am 18. d. J. und ersuchte sie um ein Darlehn von 1 Thaler auf 8 Tage. Sie fragte dabei, was sie an Zinsen für diese Zeit zu zahlen hätte

und erhielt ihrer Angabe nach von der Angeklagten den Bescheid, daß sie bei Wiedererstattung des Darlehens 15 Sgr. zu zahlen hätte und das Darlehn ihr nur unter dieser Bedingung und zugleich gegen Uebergabe mehrerer Pfandscheine, über welche sie eine Verkaufsnote ausstellen möchte und die sie bei pünktlicher Zurückzahlung des Darlehens zurückhalten würde, gewährt werden könne. Die Geld acceptirte diese Bedingungen, erhielt das Darlehn und zahlte es mit Hinzufügung von 15 Sgr. pünktlich zurück, wogegen ihr auch die Pfandscheine zurückgegeben wurden. Im April d. J. brauchte die Geld wieder und ersuchte die Kiegeler um ein Darlehn von 2 Thalern, welches ihr ihrer Angabe nach gegen 1 Thlr. Zinsen und gegen Einbürgung einer Verkaufsnote über mehrere Pfandscheine, dahin lautend, daß dieselben bis zum 25. April verkauft seien, und dieser Pfandscheine selbst, gegeben wurde und daß sie am 25. Apr. gegen Zurückgabe der Pfandscheine und der Verkaufsnote zurückzahlen sollte. Sie konnte den Zahlungstermin nicht innehalten, zahlte aber kurze Zeit später die 3 Thlr. gegen die Rückgabe der Pfandscheine. Auf Grund dieser Thatfachen ist gegen die Kiegeler die Anklage wegen Wuchers erhoben, insofern sie sich von einer Schuldnerin höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbehalten, zugleich auch durch einen Scheinkauf von Pfandscheinen diese strafbare Handlungsweise zu verdecken gesucht hatte.

Die Angeklagte bestritt im heutigen Audienztermin die Anschuldigung, indem sie behauptete, die Geld habe ihr aus eigenem Antriebe für die Darlehens 15 Sgr. resp. 1 Thlr. als ein Geschenk angeboten und später gegeben, dessen Annahme sie nicht für strafbar erachten könne. Hinsichtlich der Pfandscheine gab sie an, daß sie sich nur eine Sicherheit habe verschaffen wollen, bestritt aber die Absicht, den Wucher unter einem Kaufgeschäft zu verdecken.

Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig und 8 Monate Gefängniß nebst einer Geldbuße von 50 Thalern. Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Depbs, beantragte das Nichtschuldig, indem er ausführte, daß hier allerdings auch nach dem, was die Angeklagte zugestanden, die Annahme von Wucherzinsen vorliege, aber keine strafbare, weil die allem zur Entlastung gestellten 2 Fälle unmöglich als ein gewohnheitsmäßiger Wucher angesehen werden könnten, nur so wenig, als hier mit einer und derselben Person die beiden Darlehensverträge abgeschlossen worden. Eben so wenig könne hier verdeckter Wucher angenommen werden, es sei vielmehr ganz offener Wucher gewesen, indem der neben dem Darlehensverträge abgeschlossene Pfandvertrag augenscheinlich nur die Sicherung der Angeklagten, nicht aber die Verdeckung des Wuchers bezweckt habe.

Der Gerichtshof erkannte jedoch auf Schuldig und verurtheilte die Angeklagte, über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgehend, zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe, einer Geldbuße von 100 Thalern event. noch 2 Monaten Gefängniß und zur Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, indem er die eivilliche Ansage der Geld, wonach ausdrücklich ungesetzliche Zinsen vorbehalten waren, für um so glaubwürdiger erachtete, als dieselbe gar nicht gegen die Angeklagte demüthet hatte, dies vielmehr von einem Freunde derselben, dem Krankenwärter Kempe, wider ihren Willen geschahen war, der auf Bitten der Geld und

befundeten aber, daß sie nichts von der thätlichen Widergesetzlichkeit bemerkt hätten.

Unter Vorsitz des Kreisgerichtsdirectors v. Stelzer wird am 9. Novbr. die diesjährige dritte und letzte Schwurgerichtssitzung eröffnet werden.

Polizei- und Tages-Chronik.

Hinsichtlich der holländischen Erbschaftsgehalte geht uns folgende Mittheilung zu: In Bezug auf den Artikel in der Berliner Gerichtszeitung No. 120 über die holländische Joh. Heinrich Schäfersche Erbschaft.

Ueber den Rechtsanwalt Deycks hatte sich das Gerücht verbreitet, daß derselbe erheblich erkrankt sei und längere Zeit seine amtlichen Functionen nicht würde verrichten können.

Das praktische Unternehmen der Neuzeit für Berlin, die Bedienung des Bedding's durch die Waarencreditgesellschaft wird nunmehr in nächster Zeit und hoffentlich mit so hinreichenden Mitteln, daß die Bedienung nicht in die Länge gezogen, sondern zum Besten der Berliner nach Kräften gefördert wird.

Ueber den Preis des Grundes und Bodens sagt zwar das Circulaire der Gesellschaft nichts, dieser wird aber wahrscheinlich ebenfalls so billig sein, daß derselbe keinen Anstoß beim Ankauf geben wird.

In der Nacht vom letzten Sonnabend zum Sonntag begegnete der Officier, welcher die Komde durch Berlin zu machen hatte, der Komde der Wachen und Wachtposten für diesen Tag commandirt war.

losraunte und die anderen beiden Jünglinge lärmend ihm nachfolgten. Der im Dienst befindliche Officier durfte sich natürlich einen Angriff auf seine Person und seine Ehre nicht gefallen lassen.

Am Sonntag Nachmittag sah man auf dem Köpenickersee am Ende der Ritterstraße einen feingekleideten Mann stehen, der an die vorübergehenden Luftwandelnden Schriftten austheilte.

Die Barbierinnung hat, wie dies hiesige Zeitungen bereits richtig gemeldet haben, den Beschluß gefaßt, das Barbiergehalt zu erhöhen. Die immer höher sich steigenden Miethepreise, die Zehnerung aller Lebensbedürfnisse und namentlich das Verlangen der Gehülften nach höherem Lohn, dem die Principale bei den bisherigen gedrückten Preisen nicht nachkommen konnten.

Am Dienstag Vormittag wurde aus einem der Wohnzimmer des Stadtgerichts, in welchem die Richter ihre Sachen niederzuliegen pflegen, ein Raub und ein Hut entwendet.

Vor Kurzem wurde ein Schachmann begraben, der zugleich Barbier war. Da es in der Barbierinnung Regel ist, daß jeder Barbier, von dem vorübergehende zu Grabe geleitet wird, es werden dazu aus der Innungskasse zwei Wagen bespannt.

In der Hasenheide haben sich in der Nacht vom Sonntag zum Montag ein Raureisefelle und dessen Braut, ein Dienstmädchen, an einem Aste und an einem Stricke erhängt.

Brief, worin der Wunsch ausgesprochen war, daß beide in einem Sarge beerdigt würden, ein Aufschluß über das Motiv der That war aber darin nicht enthalten.

Die Verkäufer einzelner Glashütten haben in diesen Tagen ihren hiesigen Kunden, mit denen sie schon seit langen Jahren in contractlichen Verbindungen stehen, die Contracte gekündigt und die Preise ihrer Glaswaren nicht unbedeutend erhöht.

Seit langer Zeit hat kein Schauspiel so sehr die Aufmerksamkeit der Berliner auf sich gezogen, als „Berlin“ von Max Ring. Trotz seiner gewiß nicht zu verkennenden dramatischen Schwächen, ist es doch durch den darin vorherrschenden gemüthlichen und patriotischen Ton, sowie vor allem durch die reiche Ausstattung so anziehend.

Literatur. Wohl nur ein kleiner Theil unserer Gewerbetreibenden hat bis jetzt die Umwälzungen und Veränderungen ins Auge gefaßt, die unseren gewerblichen und Handelsverhältnissen durch die Einführung des neuen Landesgesetzes bevorstehen.

feuilleton.

Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Alle nahmen die Einladung an. — Siebt es auch Damen? fragte Herr von Brach. — Gewiß, erwiderte der junge Mann. — Was für welche? — Erstens Camille und die beiden andern, welche in diesem Stücke hier spielen.

René verließ seinen Platz, nahm drei seiner Visitenkarten und schrieb mit Bleistift darauf: „Heut Abend 12 1/2 Uhr. Maison-Dorée. Werden Sie kommen? U. A. M. G.“

Dann ersuchte er einen Theaterdiener, diese Karten an ihre Adressen zu befördern, indem er hinzufügte, daß er sich die Antwort im nächsten Zwischenact abholen werde.

Die drei Karten wurden René pünktlich zurückgestellt.

Ueber seine Einladung hatte jede der drei Schachspielerinnen die trostlosen Worte geschrieben: „Heut Abend? Unmöglich! Ich gehöre zum Club!“

Bedauerlich kam René auf seinen Platz zurück. Welchen verborgenen Sinn konnten wohl diese vier Worte haben? „Ich gehöre zum Club.“

Trotz allen Nachdenkens fand er den Sinn nicht. — Nun? fragte Maxime ihn lächelnd.

René zeigte ihm die Karten.

— Das ist eine leere Anflucht, mein Lieber. Diese Damen machen sich über Sie lustig, sagte Maxime, nachdem er gelesen hatte.

— Glauben Sie?

— Ich bin davon überzeugt. Die Zeit der Damenclubs ist vorüber und übrigens habe ich nie gehört, daß diese Clubs ihre Sitzungen am Mittwoch gehalten hätten.

— Nun, sagte René, es giebt ja noch mehr Damen hier im Saal, die hoffentlich nicht zum Club gehören werden.

— Versuchen Sie!

— O, ich versichere Ihnen, wir werden nicht ohne Damen soupixen.

René verließ seinen Platz abermals.

